

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 51 vom 19. Dezember 2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wenn das Jahr sich seinem Ende zu-
neigt, halte ich – wie wahrscheinlich
auch viele von Ihnen – kurz inne.
Wir blicken zurück auf das, was hinter
uns liegt: auf Herausforderungen, auf
Fortschritte und auf zahlreiche kleine
wie große Momente, die uns bewegt
haben.



2025 war in vielerlei Hinsicht ein besonderes Jahr für unseren Landkreis und für uns alle. Dass der Landkreis Günzburg eine innovative Region ist, zeigte sich auch 2025 eindrucksvoll. Die Sanierung des Gartenhallenbads in Leipheim wurde erfolgreich abgeschlossen, weitere wichtige Hochwasserschutzmaßnahmen wurden angestoßen. Die Realschule Thannhausen konnte vollständig saniert übergeben werden und die ersten Wohnungen unseres Zweckverbands für sozialen Wohnungsbau wurden in Krumbach bezogen. Mit dem Spatenstich für das neue Seniorenzentrum in Günzburg wurde zudem ein bedeutendes neues Großprojekt auf den Weg gebracht.

In diesem Jahr durften wir gleich zwei Jubiläen feiern: 15 Jahre ArealPro und 25 Jahre Regionalmarketing – ein doppelter Anlass, stolz zurückzublicken und dankbar nach vorn zu schauen. Beide Jubiläen stehen für Engagement, Innovationskraft und die kontinuierliche Weiterentwicklung unserer gemeinsamen Arbeit.

Gerade in der Weihnachtszeit spüren wir besonders, wie wichtig Zusammenhalt, Menschlichkeit und Vertrauen sind. Ich wünsche Ihnen, dass Sie in diesen Tagen Ruhe finden, Zeit mit den Menschen verbringen, die Ihnen am Herzen liegen und daraus Kraft schöpfen, damit wir 2026 mit neuer Motivation wieder weiter vorangehen können.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten, gesegnete Festtage und ein glückliches, gesundes neues Jahr!

Ihr Hans Reichhart
Landrat

Inhaltsverzeichnis

| Lfd. Nr. | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 202 | Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ¹ des Landkreises Günzburg Allgemeinverfügung des Landkreises Günzburg zum Betrieb und zur Finanzierung des Stadtverkehrs Günzburg und über die Festsetzung des Stadttarifs Günzburg als Höchstattarif | 245 |
| 203 | Kulturpreis des Landkreises Günzburg 2025 | 251 |
| 204 | Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2023 des Landkreises Günzburg | 251 |
| 205 | Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Januar 2026 | 251 |
| 206 | Sprechtage des Pflegestützpunktes Landkreis Günzburg im Januar 2026 | 252 |
| 207 | Außensprechtage des Bezirks Schwaben im Januar 2026 | 252 |
| 208 | Sprechtage des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V. | 253 |
| 209 | Zweckverband zur Wasserversorgung der Günzthalgruppe 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Günzthalgruppe vom 17. Juni 2013 | 253 |

Nr. 202

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007² des Landkreises Günzburg
Allgemeinverfügung des Landkreises Günzburg zum Betrieb und zur Finanzierung des Stadtverkehrs Günzburg und über die Festsetzung des Stadttarifs Günzburg als Höchstattarif

Präambel

Der Landkreis Günzburg ist Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zugleich zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern - BayÖPNVG).

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Der Landkreis Günzburg hat mit dem Ziel, einen Zuschuss im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für den Betrieb des Stadtverkehrs Günzburg zu gewähren, eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i. V. mit Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erarbeitet. Die allgemeine Vorschrift gibt für die Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen vor. Der Höchsttarif stellt dabei der vom Landkreis Günzburg beschlossene Stadtbus-Endkudentarif dar. Für die Anwendung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird den Verkehrsunternehmen im Gegenzug ein finanzieller Ausgleich nach den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift gewährt. Die Anwendung der allgemeinen Vorschrift eröffnet die Möglichkeit des Fortbestehens des eigenwirtschaftlichen Betriebs des gegenständlichen Linienverkehrs im Stadtverkehr Günzburg.

Der Kreisausschuss des Landkreises Günzburg hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2025 dem Erlass der allgemeinen Vorschrift zum Betrieb und zur Finanzierung des Stadtverkehrs Günzburg und über die Festsetzung des Stadttarifs Günzburg als Höchsttarif zugestimmt, soweit die Kostenübernahme für das erweiterte Betriebsleistungsangebot durch die Stadt Günzburg sichergestellt ist.

Der Landkreis Günzburg erlässt in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung zum Betrieb und zur Finanzierung des Stadtverkehrs Günzburg und über die Festsetzung des Stadttarifs Günzburg als Höchsttarif. Die allgemeine Vorschrift stellt die rechtliche Grundlage für die Ergänzung des bestehenden Angebots im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zum 1. Januar 2026 dar und gewährleistet eine rechtskonforme Finanzierung.

Der Landkreis Günzburg beachtet dabei die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Regelung zur Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Aufgrund Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22) erlässt der Landkreis Günzburg folgende allgemeine Vorschrift als

Allgemeinverfügung:

§ 1 Gegenstand der allgemeinen Vorschrift

- (1) Die VVM-Linien 855, 856, 857 und 859 im Gebiet des Landkreises Günzburg stellen eine - im Sinne der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern vom Juli 1998 - ausreichende Bedienung dar, die aktuell gemäß § 8 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) eigenwirtschaftlich erbracht werden. Um jedoch den Wünschen der Stadt Günzburg nach einer noch attraktiveren Bedienung im allgemeinen ÖPNV und auch den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) Rechnung zu tragen, wurde ein erweitertes Fahrtangebot auf Grundlage des § 42 PBefG (Linienverkehr) eingerichtet.
- (2) Der Landkreis Günzburg als zuständiger Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs stimmt der Angebotserweiterung im beschriebenen Einzugsgebiet des Linienverkehrs nach § 42 PBefG zu. Die Erweiterung des Betriebsleistungsangebots entspricht den Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Günzburg.
- (3) Die Angebotsverbesserung umfasst das Gebiet der Stadt Günzburg. Sie beinhaltet in Form des Linienverkehrs nach § 42 PBefG ergänzend zum Grundangebot weitere Angebotserweiterungen.
- (4) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Beförderung von Fahrgästen zum Stadtbus-Endkudentarif (Höchsttarif).

§ 2 Geltungsbereich, Linienführung, Haltestellen

- (1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist die VVM-Tarifzone 110 (Kernstadt, Wasserburg und Denzingen) einschließlich deren Verbindungen zu den Haltestellen in Reinsensburg, Nornheim, Leinheim, Deffingen, Donauried, Waldbad, Moorwirtschaft und Riedhausen.
- (2) Die räumliche Struktur ist durch die Linienführung und Haltestellenbedienung der VVM-Linien 855, 856, 857 und 859 definiert. Die von der Regierung von Schwaben genehmigten Fahrpläne sind in der jeweils gültigen Fassung unter www.vvm-online.de veröffentlicht und sind damit Bestandteil dieser allgemeinen Vorschrift.
- (3) Die Haltestellenbedienung erfolgt innerhalb des in **Anlage 1** dargestellten Tarifzonen- und Liniennetzplans des Stadtverkehrs Günzburg.
- (4) Der geographische Geltungsbereich umfasst nicht auch über die vorstehenden Absätze 1 bis 3 hinaus gehender ein- und ausbrechender Verkehr.

§ 3 Tarif, Einnahmemeldung, Fahrgastzahlen

- (1) Die Beförderungsverträge zwischen dem Verkehrsunternehmen und den Fahrgästen kommen zum Stadtbus-Endkudentarif zustande. Weiteres regeln die Tarifierungsbestimmungen (siehe **Anlage 2**). Die Differenz zwischen dem Stadtbus-Endkudentarif (Höchsttarif) und dem Stadtbus-Vollkostentarif trägt der Landkreis Günzburg nach Maßgabe von § 4 dieser allgemeinen Vorschrift.

- (2) Das Verkehrsunternehmen hat dem Landkreis Günzburg und der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM) halbjährlich Auswertungen über die beförderten Fahrgäste und die Einnahmen sowie eine Prognose über die Entwicklung der Fahrgastzahlen für die folgenden vier Quartale vorzulegen.

§ 4 Tarifzuschuss

- (1) Für das Leistungsangebot auf den gegenständlichen Linien erhält das Verkehrsunternehmen vom Landkreis Günzburg auf der Grundlage der von ihm nachgewiesenen Fahrausweisverkäufe im Stadtverkehr Günzburg einen umsatzsteuerbaren Tarifzuschuss in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem Stadtbus-Endkudentarif und Stadtbus-Vollkostentarif (Tarifauffüllung).
- (2) Der Landkreis Günzburg refinanziert seinen Anteil am Tarifzuschuss teilweise durch staatliche Zuweisungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (Art. 27 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern – BayÖPNVG). Die nach Abzug der staatlichen Förderung verbleibenden Kosten der Tarifauffüllung werden durch den Landkreis Günzburg unter Beteiligung der Stadt Günzburg getragen.
- (3) Der Stadtbus-Endkudentarif gemäß **Anlage 2** entspricht dem VVM-Tarif, welcher auf der Website der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM) unter www.vvm-online.de veröffentlicht ist. Ergänzend wird auf Wunsch der Stadt Günzburg eine Senioren-Tageskarte eingeführt. Den Umfang der Vergünstigung einer Senioren-Tageskarte gegenüber einer Erwachsenen-Tageskarte bestimmt die Stadt Günzburg. Der Stadtbus-Endkudentarif wird jährlich auf eine Anpassung an die Kosten überprüft. Dabei werden die durchschnittlichen Tarifierhöhungen des VVM-Tarifs zugrunde gelegt. Über die Fortschreibung und deren Zeitpunkt entscheidet das zuständige Organ der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM).
- (4) Der Stadtbus-Vollkostentarif gemäß **Anlage 2** erhöht sich automatisch gemäß der durchschnittlichen Tarifierhöhung des VVM-Tarifs. Die Erhöhung tritt jeweils dem der VVM-Tarifierhöhung folgenden Quartalsanfang - ausgehend von dem Termin der VVM-Tarifierhöhung - in Kraft, sofern dieser nicht bereits der Quartalsanfang ist.
- (5) Die Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM) fungiert als Abrechnungsstelle für den Tarifzuschuss. Sie erhält den Tarifzuschuss des Landkreises Günzburg und leitet diesen an das Verkehrsunternehmen weiter. Der Landkreis Günzburg überweist dazu seinen in Abs. 1 genannten Anteil auf Anforderung an die Abrechnungsstelle.
- (6) Das Verkehrsunternehmen erstellt nach Ende jeden Quartals eine Spitzabrechnung gegenüber der VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM). Die Abrechnung weist in einer monatlichen Erlösstatistik die Stückzahl der erlösverantwortlichen Fahrgäste je Fahrscheinart aus.
- (7) Bestehende Ausgleichsregelungen für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX bleiben unberührt. Die gewährten Ausgleichsleistungen sind im Rahmen der Nachweisführung (§ 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
- (8) Die Umsatzsteuer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Die Aufwendungen für das Marketing für den Betrieb des Stadtverkehrs Günzburg werden durch das Verkehrsunternehmen getragen.

§ 5 Vermeidung der Überkompensation

- (1) Der Landkreis Günzburg geht davon aus, dass die Linienverkehrsgenehmigungen gemäß § 42 PBefG kein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und die Gewährung der Fahrpreisauffüllungen eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Art. 2 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, bezogen auf die Angebotsverbesserungen eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen erfolgt nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.
- (3) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Anforderungen der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Hierzu legt das Verkehrsunternehmen dem Landkreis Günzburg (ÖPNV-Aufgabenträger) nach Aufforderung jährlich eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns nach Nr. 6 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind zu begründen. Die Ausgleichsleistung ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 5,00 Prozent vom Umsatz für die zugrundeliegenden Verkehrsdienste erreicht wird.
Der Landkreis Günzburg kann selbst, durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer, eine Prüfung durchführen, soweit dies nach Auffassung des Landkreises zur Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Nachweise über die Einhaltung der Regeln des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist. Das Verkehrsunternehmen hat hierfür innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Landkreis Günzburg alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
Sollte im Einzelfall eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

Der Anreiz zur Entwicklung und Aufrechterhaltung

- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung ergibt sich daraus, dass das Verkehrsunternehmen das Marktrisiko trägt,
 - der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität ergibt sich aus dieser allgemeinen Vorschrift (vgl. Nr. 7 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).
- (4) Die Veröffentlichungspflicht gem. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bezogen auf diese allgemeine Vorschrift wird der Verbundgesellschaft übertragen. Die Veröffentlichung erfolgt im Rahmen des Gesamtberichts im Internetauftritt der Verbundgesellschaft (www.vvm-online.de).

§ 6 Informationspflichten

Das Verkehrsunternehmen stellt dem Landkreis Günzburg alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger des ÖPNV erforderlichen Daten, insbesondere über die erbrachten Verkehrsleistungen und gezahlten Leistungsentgelte, auf Aufforderung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese allgemeine Vorschrift wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben und gilt ab dem 1. Januar 2026.
- (2) Der Tarifzuschuss steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Finanzmitteln im Haushaltsplan des Landkreises Günzburg und unter dem Vorbehalt der Kostenübernahme für das erweiterte Betriebsleistungsangebot durch die Stadt Günzburg.
- (3) Sollten auf Grund der Fahrgastnachfrage Änderungen des Betriebsleistungsangebotes und/oder des Verhältnisses des Stadtbus-Endkundentarifs und Stadtbus-Vollkostentarifs erforderlich werden, sind solche nach Zustimmung des Landkreises Günzburg möglich.
- (4) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30. November 2029 außer Kraft. Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn diese nicht durch eine allgemeine Vorschrift geändert, ergänzt oder aufgehoben wird. Der Landkreis Günzburg wird rechtzeitig über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung beraten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Aufgabenträger unverzüglich mitzuteilen.

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser allgemeinen Vorschrift:

- Anlage 1** Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Stadtverkehrs Günzburg (Tarifzonen und Liniennetzplan des Stadtverkehrs Günzburg)
- Anlage 2** Tarife und Tarifierungsbestimmungen

Gründe

Der Kreisausschuss des Landkreises Günzburg hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2025 dem Erlass der allgemeinen Vorschrift zum Betrieb und zur Finanzierung des Stadtverkehrs Günzburg und über die Festsetzung des Stadttarifs Günzburg als Höchstarif zugestimmt, soweit die Kostenübernahme für das erweiterte Betriebsleistungsangebot durch die Stadt Günzburg sichergestellt ist.

Der Landkreis Günzburg erlässt in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung zum Betrieb und zur Finanzierung des Stadtverkehrs Günzburg und über die Festsetzung des Stadttarifs Günzburg als Höchstarif. Die allgemeine Vorschrift stellt die rechtliche Grundlage für die Ergänzung des bestehenden Angebots im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zum 1. Januar 2026 dar und gewährleistet eine rechtskonforme Finanzierung.

Der Landkreis Günzburg beachtet dabei die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Regelung zur Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen beim

Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1,
in 89312 Günzburg.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruchs (siehe Nr. 1) ist schriftlich, zur Niederschrift, elektronisch oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich (Online-Formular; sicheres Kontaktformular mit Bayern-ID; qualifizierte elektronische Signatur; besonderes elektronisches Behördenpostfach BeBPO – weitere Informationen siehe II. auf der Seite <https://www.landkreis-guenzburg.de/kontakt/elektronische-zugangseroeffnung/>).

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

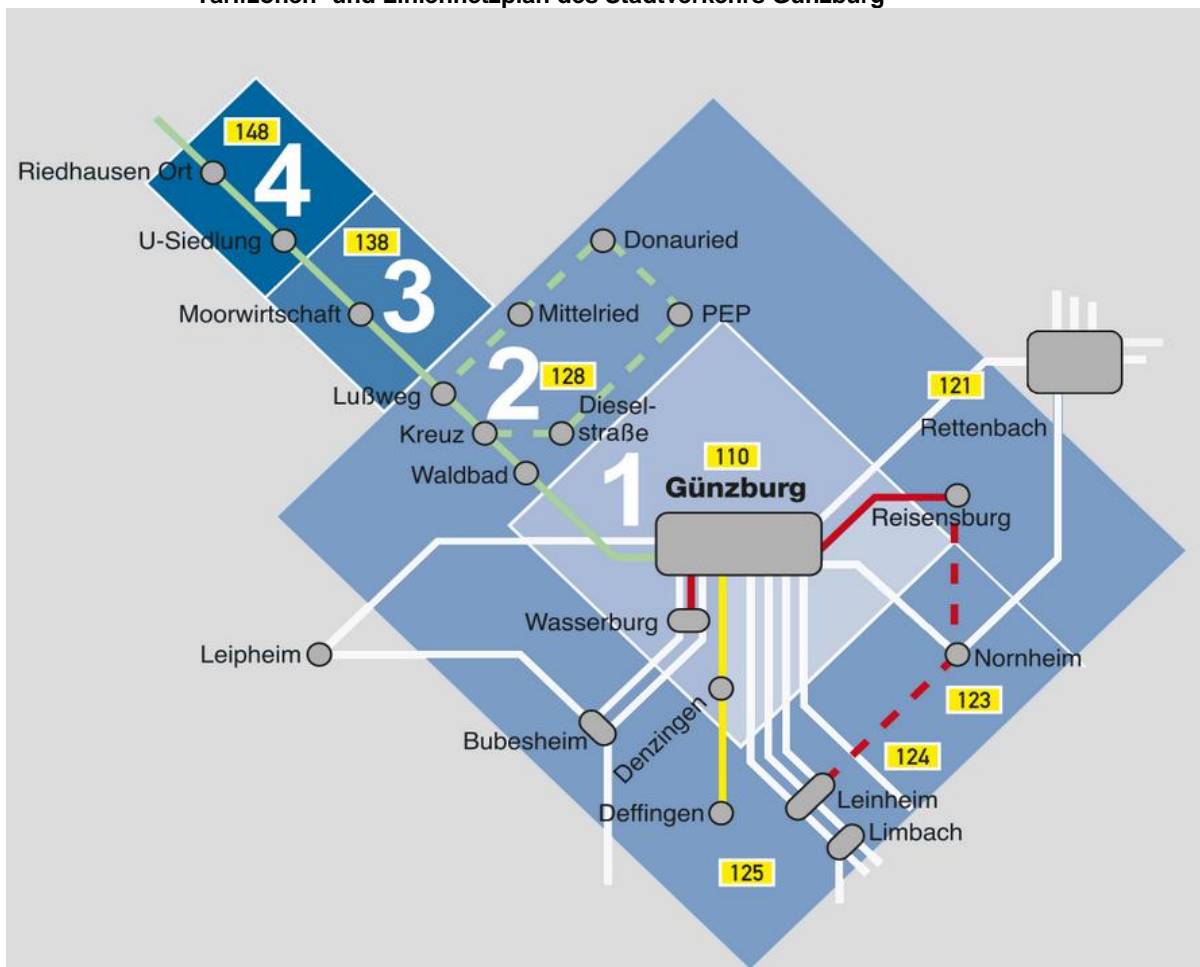
Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Günzburg, 15.12.2025

gez.
Dr. Hans Reichhart
Landrat

**Anlage 1 Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Stadtverkehrs Günzburg
Tarifzonen- und Liniennetzplan des Stadtverkehrs Günzburg**



Anlage 2 Tarife und Tarifenwendungsbestimmungen

• **Fahrpreisangebot - Endkunden inkl. Tarifbestimmungen**

| Stadtbus Günzburg (VVM-Linien 855, 856, 857, 859) | | | | | | | | |
|--|------------------------|-------------------|---------------------|-------------|---------------------|-------------|----------------------|---------------------|
| Fahrpreisangebot - Endkunden | | | | | | | | |
| Tarifangebot gültig ab 01. Januar 2026 | | | | | | | | |
| 1. Fahrpreis | | | | | | | | |
| Zonen | Einzelfahrt Erwachsene | Einzelfahrt Kind | Gruppen ab 15 Pers. | Wochenkarte | Wochenkarte Schüler | Monatskarte | Monatskarte Senioren | Monatskarte Schüler |
| | € | € | € | € | € | € | € | € |
| 1 | 2,50 | 1,90 | 1,80 | 17,50 | 15,50 | 60,20 | 46,40 | 46,40 |
| 2 | 2,80 | 2,10 | 2,00 | 19,20 | 17,50 | 67,60 | 52,50 | 52,50 |
| 3 | 3,30 | 2,50 | 2,30 | 23,50 | 21,80 | 82,90 | 65,20 | 65,20 |
| 4 | 4,00 | 3,00 | 2,80 | 29,20 | 27,40 | 100,40 | 82,10 | 82,10 |
| 2. Tageskarte | | | | | | | | |
| Zonen | Erwachsene ab 8 Uhr | Senioren ab 8 Uhr | | | | | | |
| | € | € | | | | | | |
| 1 | 4,80 | 2,40 | | | | | | |
| 2 | 5,30 | 2,70 | | | | | | |
| 3 | 6,30 | 3,20 | | | | | | |
| 4 | 7,60 | 3,80 | | | | | | |
| <p><small>Kinderwagen werden unentgeltlich befördert. Fahrräder und Gepäckstücke, die einen Sitzplatz belegen, werden zum Preis von 5,00 Euro befördert.</small></p> <p><small>Für Schwerbehinderte (mit gültiger Wertmarke) gilt das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr in der jeweils gültigen Fassung. Gepäck dieses Personennahverkehrs ist frei.</small></p> <p><small>Erläuterungen zum Fahrpreis: Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifzonen, die befahren werden. Jeder Quadrant bzw. jeder Ring des Tarifzonenplanes stellt eine Tarifzone dar. Die Start- und die Zielwabe zählen mit. Beim Umstieg vom Regionalverkehr mit Start/Ziel außerhalb des Stadtverkehrsgebiets Günzburg auf die Stadtlinien in Günzburg ist die Zielzone doppelt zu zählen. Für Fahrten innerhalb der Stadtverkehrszonen gilt der jeweilige Stadtverkehrstarif. Für mehr als vier zurückgelegte Stadtverkehrszonen wird der Tarif für vier Zonen berechnet.</small></p> <p><small>Kinder von 6 – 15 Jahren (vollendetes 6. bis vollendetes 15. Lebensjahr) zahlen bei Einzelfahrscheinen den ermäßigten Kindertarif. Kinder unter 6 Jahren fahren mit einer Begleitperson unentgeltlich. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder unter 6 Jahren mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der ermäßigte Kindertarif erhoben.</small></p> <p><small>Personen erhalten ab der Vollendung des 65. Lebensjahres eine Tageskarte Senioren bzw. eine Monatskarte Senioren.</small></p> <p><small>Ein Bestandteil des Beförderungsvertrages und damit der Tarifbestimmungen sind:</small></p> <p><small>a) die Anordnung über das Verhalten der Fahrgäste bei Benutzung der Omnibusse und anderer Betriebseinrichtungen in Verbindung mit der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr vom 19. April 1977 (verkündet im BGBl. I S. 598)</small></p> <p><small>b) die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn-, Omnibus- und den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Erlass des Bundesministers für Verkehr vom 27. Februar 1970, verkündet im BGBl. I S. 230)</small></p> <p><small>Darüber hinaus gelten die besonderen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH in der jeweils gültigen Fassung.</small></p> <p><small>Die Fahrpreise werden durch den Landkreis Günzburg und die Stadt Günzburg bezuschusst.</small></p> | | | | | | | | |
| <p>BBS Mittelschwaben KG, Bahnhofplatz 7, 89312 Günzburg</p> <p>Auf Grundlage der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Günzburg festgesetzter Höchsttarif.</p> | | | | | | | | |

• **Fahrpreisangebot - Vollkosten**

| Stadtbus Günzburg (VVM-Linien 855, 856, 857, 859) | | | | | | | | |
|---|------------------------|-------------------|---------------------|-------------|---------------------|-------------|----------------------|---------------------|
| Fahrpreisangebot - Vollkosten | | | | | | | | |
| Tarifangebot gültig ab 01. Januar 2026 | | | | | | | | |
| 1. Fahrpreis | | | | | | | | |
| Zonen | Einzelfahrt Erwachsene | Einzelfahrt Kind | Gruppen ab 15 Pers. | Wochenkarte | Wochenkarte Schüler | Monatskarte | Monatskarte Senioren | Monatskarte Schüler |
| | € | € | € | € | € | € | € | € |
| 1 | 5,42 | 4,06 | 1,80 | 49,94 | 15,50 | 176,16 | 46,40 | 46,40 |
| 2 | 9,14 | 6,85 | 2,00 | 62,05 | 17,50 | 221,43 | 52,50 | 52,50 |
| 3 | 10,41 | 7,81 | 2,30 | 75,23 | 21,80 | 261,06 | 65,20 | 65,20 |
| 4 | 12,96 | 9,72 | 2,80 | 93,50 | 27,40 | 325,13 | 82,10 | 82,10 |
| 2. Tageskarte | | | | | | | | |
| Zonen | Erwachsene ab 8 Uhr | Senioren ab 8 Uhr | | | | | | |
| | € | € | | | | | | |
| 1 | 10,30 | 10,30 | | | | | | |
| 2 | 17,36 | 17,36 | | | | | | |
| 3 | 19,78 | 19,78 | | | | | | |
| 4 | 24,63 | 24,63 | | | | | | |

Nr. 203

Kulturpreis des Landkreises Günzburg 2025

Der Landkreis Günzburg hat zum zweiten Mal seinen Kulturpreis verliehen und damit die Vielfalt und Kreativität der Kulturschaffenden in der Region gewürdigt.

Preisträger des Kulturpreises 2025 sind

- das Musical „Florian auf der Wolke“, ein inklusives Gemeinschaftsprojekt des Ringeisen-Gymnasiums der St. Josefskongregation Ursberg, der Dominikus-Schule Ursberg (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), der Franz-von-Sales-Schule Ursberg (Förderschwerpunkt Hören und weiterer Förderbedarf) und der Katharinen-Schule Ursberg (Sonderpädagogisches Förderzentrum)
- Herr Markus Putzke (Leiter des Kammerchors Burgau und der Orchesterwerkstatt Burgau, Musiklehrer am St. Thomas-Gymnasium Wettenhausen)

Die Preise wurden am 17. Dezember 2025 von Landrat Dr. Reichhart übergeben.

Az. 0190.10
Günzburg, 18.12.2025

Nr. 204

Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2023 des Landkreises Günzburg

Nach Art. 82 Abs. 3 LKrO ist der Landkreis verpflichtet, jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens 5 % der Anteile gehören. Der Beteiligungsbericht 2023 wurde vom Beteiligungsmanagement des Landkreises Günzburg in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften und Einrichtungen erstellt, auf der Grundlage der Jahresabschlüsse 2023.

Der Beteiligungsbericht 2023 umfasst alle Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen, das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach mit den Tochterunternehmen, Eigenbetriebe, Stiftungen und Zweckverbände. Die Zweckverbände, denen der Landkreis Günzburg angehört, stellen keine Beteiligungen im Sinne des Art. 82 Abs. 3 LKrO dar, weshalb deren Finanzdaten nicht ausführlich im Beteiligungsbericht dargestellt werden. Die Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen sind zur Information aufgeführt.

Auf der Website des Landkreises Günzburg

(<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/kreisrechtssammlung/>) steht der Beteiligungsbericht 2023 für die Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme zur Verfügung.

AZ: 9111.3/003-001
Günzburg, 16.12.2025

Nr. 205

Sprechtag des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Januar 2026

Das Landratsamt Günzburg hält im Januar 2026 seine Sprechstunden wie folgt ab:

Schuldnerberatung (Dipl.-Sozialpädagoge (FH) Martin Wiedemann)
Dienststelle Krumbach, Kreishaus, Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach

nur nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 08221/95-204

Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege
Kreislehrgarten in Krumbach, Mindelheimer Straße 71, Tel.-Nr. 08282/7862

Mittwoch, 07.01.2026 und
Mittwoch, 21.01.2026 jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Az. 016-2/2
Günzburg, 18.12.2025

Nr. 206

Sprechtag des Pflegestützpunktes Landkreis Günzburg

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Günzburg bietet regelmäßig monatlich eine kostenlose Pflegeberatung an. Die Sprechtag finden wie folgt statt:

- **in Burgau**
am Dienstag, 27. Januar 2026, von 14.00 – 16.00 Uhr
im Krankenpflegeverein Burgau, Bleichstraße 18, 89331 Burgau
- **in Ichenhausen**
am Donnerstag, 8. Januar 2026, von 14.00 – 16.00 Uhr
im Rathaus Ichenhausen (Neubau), Heinrich-Sinz-Straße 16, 89335 Ichenhausen
- **in Krumbach**
am Freitag, 2. Januar 2026, von 9.00 – 12.00 Uhr
in der Dienststelle Krumbach, Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach, Raum 08 EG
- **in Thannhausen**
am Mittwoch, 21. Januar 2026, von 14.00 – 16.00 Uhr
im Rathaus Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen

Eine Terminvereinbarung ist erforderlich unter der Telefonnummer 08221 / 95 461 oder per E-Mail unter: **pflagestuetzpunkt@landkreis-guenzburg.de** .

Az.
Günzburg, 18.12.2025

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 207

Außensprechtag des Bezirks Schwaben

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an. Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Der nächste Sprechtag findet

- **in Günzburg**
 - am Mittwoch, 7. Januar 2026, von 9.00 – 13.00 Uhr, im Landratsamt Günzburg, Dienststelle Dillinger Straße 21, 89312 Günzburg, Zi.-Nr. 1.43
- **in Krumbach**
 - am Mittwoch, 21. Januar 2026, von 9.00 – 13.00 Uhr im Kreishaus Krumbach, Raum 8 EG, Robert-Steiger-Straße 3, 86381 Krumbach

statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 (Frau Grimm) oder unter der E-Mail **beratungsstelle@bezirk-schwaben.de** .

Augsburg, 18.12.2025
Bezirk Schwaben, Pressestelle

Nr. 208

Sprechtage des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.

Derzeit gibt es bis auf Weiteres keine persönlichen Sprechstage vom Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund in Günzburg.

Wer Interesse an einer Beratung hat, kann sich gerne telefonisch Montag bis Freitag 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr unter der Telefonnummer 0821/ 4554150 beim Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund melden. Dort werden dann Termine für eine telefonische Beratung ausgemacht.

Günzburg, 18.12.2025
Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg

Nr. 209

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Günzthalgruppe
2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Günzthalgruppe vom 17. Juni 2013**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Günzthalgruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Grundgebühr**

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis 8 cbm/h 84,00 €/Jahr ab 01.01.2026,
bis 16 cbm/h 112,00 €/Jahr ab 01.01.2026.

Bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr
bis 5 cbm/h 84,00 €/Jahr ab 01.01.2026,
bis 10 cbm/h 112,00 €/Jahr ab 01.01.2026“.

**§ 2
Verbrauchsgebühr**

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,31 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Wattenweiler, 08.12.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung der Günzthalgruppe

Anton Böller
Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat